

Genuss von 10 f Solarii⁷⁰ einen obrigkeitlichen Wiesflek in unterthänigen Waldungen unter dem Namen eines Wildstands zum Genuss, der aber unbedeutend ist.

43.tens Der Revierjäger hat in Händen ein ordentliches Schusslohn-Register, welches das Rentamt der Ordnung nach führet und hernach das Schusslohn berechnet. Der Schusslohn ist noch nach der alten Methode, wie es auf den fürstlichen Herrschaften besteht, bemessen.

Über das Schädliche wird auf die nemliche Art wie beim Nützlichen verfahren, dasselbe zu Ende des Jahrs vorgezeigt, hierüber die Berechnung gepflogen und die Zeugen dann verbrennt.

44.tens Schüttboden⁷¹ existirt obig der herrschaftliche Stadl und ist der hiesigen geringen Erndte angemessen.

45.tens Die Zehend-Einahn bei Vaduz und Schaan wird durch den Amtsboth⁷² unter Beitritt der Mitinteressenten⁷³ der Zehende beschrieben, vertheilt und eingetrieben. Bey Mauern ist ein gewisser Schreiber⁷⁴ obrigkeitlicher Zehendknecht, der die nemlichen Geschäfte vollführt und die dortige Zehende in die Scheüne alda eingeführt. Die übrigen

20

Zehendgefälle sind verpachtet. Der Abdrusch des Maurer Zehends wird der Discretion des Zehendknechts bis zur Abfuhr überlassen, und [dieser] kann nur dadurch zur ehrlichen Gebahrung bewogen werden, weil er vom Malter des abführenden Zehends 48 x bezieht und hiezu eigends beeidiget ist.⁷⁵

46.tens Der Abdrusch wird durch Lohnarbeiter verricht und jedem Dröscher per Tag 38 x bezahlt.

47.tens Die Steuer-Fassionen⁷⁶ nach dem letzten Patent sind von den Gemeinden bereits dem Oberamte übergeben, die der Amstboth nun in die gedrukten Bögen überträgt. Da aber hierin viele Fassionen unvollständig vorkommen, so wird das Oberamt diese Mängeln nachzuholen beflissen seyn, hierüber gemeinweis die Sumarien verfassen und zur Genehmigung und [zu] weitem Verfügungen einbringen. Nur ist die Beschwerlichkeit bei Vollendung der Steuerfas-